

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung

Name/Durchwahl:
Mag. Jörg Binder/5120
Geschäftszahl:
BMWFJ-30.599/0016-I/8/2011
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

12. Jänner 2011

(Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@I8.bmwfj.gv.at richten.

**Gewerberecht
Nebenrecht - KFZ Vermietung im Rahmen des Güterbeförderungsgewerbes; § 32 Abs Z 10 GewO 1994**

Zu der mit Email vom 12. Jänner 2011 gestellten Anfrage teilt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Folgendes mit:

Gemäß § 32 Abs. 1 Z 10 GewO 1994 steht es dem Gewerbetreibenden zu, Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten und zu vermitteln, so weit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ist der Begriff Waren in § 32 Abs. 1 Z 10 leg.cit. weit auszulegen und umfasst daher sehr wohl auch Betriebsmittel.

Hierzu ist auszuführen, dass der Hintergrund der Neuregelung der Nebenrechte im Zuge der Gewerberechtsnovelle 2002 eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Nebenrechte war. Schon aus den Bestimmungen des § 33 Z 6 und des § 36 Abs. 1 GewO 1994 in der Fassung vor der Gewerberechtsnovelle 2002 ergab sich, dass das Nebenrecht zum Verkauf von Waren sich auch auf Sachen erstreckte, die bloß bei der Leistungserbringung des Gewerbetreibenden angewendet werden bzw. dabei in Gebrauch stehen. Ein enge Auslegung des § 32



Abs. Z 10 GewO 1994 würde daher der durch die Gewerberechtsnovelle 2002 erfolgten Vereinfachung und Liberalisierung des Gewerberechts entgegenwirken.

Der guten Ordnung halber wird an dieser Stelle auf den § 32 Abs. 2 GewO 1994 verwiesen, welcher ohnehin die Ausübung der Nebenrechte dahingehend beschränkt, dass bei deren Ausübung u.a. der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebs erhalten bleiben.

Hinsichtlich der Anfrage, ob eine Berechtigung zur Vermietung von Betriebsmitteln in untergeordnetem Umfang gem. § 29 letzter Satz GewO 1994 (historische Entwicklung) möglich ist, wird mitgeteilt, dass bei der Ermittlung des Umfangs der Gewerbeberechtigung erst im Zweifelsfall die historische Entwicklung zur Beurteilung herangezogen werden kann. Da es aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend hinsichtlich des Umfangs des § 32 Abs. 1 Z 10 GewO 1994 keinen Zweifel gibt, kann eine Beurteilung im Sinn des § 29 GewO 1994 unterbleiben.

Zusammenfassend wird daher bemerkt, dass die Rechtansicht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung A 14 (Wirtschaft und Innovation) betreffend § 32 Abs. 1 Z 10 GewO 1994 nicht geteilt wird und aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend der Entscheidung des UVS Burgenland vom 29.12.2009, GZ 015/11/09010 beizupflichten ist. Somit umfasst der Begriff Waren auch Betriebsmittel und als solche sind auch Sachen, die bei der Leistungserbringung in Gebrauch stehen, zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.01.2011
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Sylvia Pallege-Barfuß